

**Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII
beim
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Die Vorsitzende**

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock



Az: 39/20 SGB VIII SchSt

S c h i e d s s p r u c h

In Sachen

xxx

-Antragsteller-

g e g e n

xxx

-Antragsgegnerin-

w e g e n

Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung
für die Kindertagesstätte xxx

hat die Schiedsstelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach § 78g SGB VIII
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. November 2020 beschlossen:

1.) Folgende Entgelte werden in Höhe von:

- | | |
|-------------------------|---------------|
| a) Krippe | |
| Ganztagsplatz pro Monat | 1.000,36 Euro |
| Teilzeitplatz pro Monat | 698,57 Euro |
| Halbtagsplatz pro Monat | 547,68 Euro |
| b) Kindergarten | |
| Ganztagsplatz pro Monat | 612,79 Euro |

Teilzeitplatz pro Monat	438,13 Euro
Halbtagstagsplatz pro Monat	350,80 Euro

c) Hort	
Ganztagsplatz pro Monat	317,71 Euro
Teilzeitplatz pro Monat	257,85 Euro

für die Laufzeit vom 01.05.2020 bis zum 31.12.2021 festgesetzt.

2. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.
3. Die Parteien tragen die Gebühr des Verfahrens jeweils zur Hälfte.

I. Tatbestand

Der Antragsteller ist Träger der Kindertagesstätte xxx in xxx. Er betreibt die Einrichtung seit Mai 2019 in angemieteten Räumlichkeiten. Vermieter ist xxx. Laut Mietvertrag ist der Mieter verpflichtet, als Mietsicherheit eine Kautionsbürgschaft über den betreffenden Nettokaltmiete zu hinterlegen oder eine Mietkautionsbürgschaft über den betreffenden Betrag nachzuweisen. Für die Einrichtung des Antragstellers entspricht dies einem Betrag von 49.395 Euro. Er nimmt dafür eine Bankbürgschaft in Anspruch, für die Gebühren in Höhe von 3 Prozent des Betrags (1.481,85 Euro) pro Jahr anfallen.

Der Antragsteller forderte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 12. März 2020, eingegangen am 16. März 2020, zu Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung für die Einrichtung auf und übersandte Verhandlungsunterlagen. Er strebte den Abschluss zum 1. Mai 2020 an. Die ab dem 1. Mai 2020 geforderten Entgelte beliefen sich pro Ganztagsplatz und Monat auf 1.013,05 Euro für die Krippe, 622,28 Euro für den Kindergarten und 325,85 Euro für den Hort.

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie erfolgte eine Verhandlung der Parteien zunächst nicht. Es kam nur zu vereinzeltem Schriftverkehr, ohne dass dabei eine Einigung erzielt wurde.

Mit Antrag vom 27. April 2020, eingegangen am 29. April 2020, hat der Antragsteller die Schiedsstelle angerufen.

Die Parteien haben nach Antragstellung die schriftlichen Verhandlungen fortgesetzt und sich am 3. Juni 2020 über die noch offenen Positionen telefonisch ausgetauscht, wobei eine Einigung zu den meisten Positionen erzielt werden konnte. Zu einer verbindlichen Einigung über die Frage der Berücksichtigung der Gebühren für die Bankbürgschaft sowie den Laufzeitbeginn ist es nicht gekommen.

Die Schiedsstelle hat am 24. November 2020 in Anwesenheit der Parteien zur Sache verhandelt.

An der ursprünglich vertretenen Position, auch die Reinigungskosten seien streitig, hat der Antragsteller vor dem Hintergrund einer E-Mail vom 4. Juni 2020, in der er eine Einigung bestätigt, im Laufe der Verhandlung nicht festgehalten.

Der Antragsteller trägt vor, die Kosten für die Bankbürgschaft seien im Entgelt zu berücksichtigen. Es handele sich um notwendige Aufwendungen, die er tätigen müsse, um der dem Vermieter gegenüber bestehenden Verpflichtung nachzukommen, eine Mietsicherheit vorzulegen. Er habe sich unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dafür entschieden, die Mietsicherheit in Form der Bankbürgschaft nachzuweisen. Die Bürgschaft sei mit dem geringsten Mitteleinsatz verbunden. Demgegenüber wäre das Hinterlegen einer Kautions, vor allem auch aus Liquiditätsgründen, wirtschaftlich nicht vertretbar da das Geld für die komplette Mietdauer nicht antastbar wäre. Die Mittel könnten dementsprechend nicht für die Leistungserbringung eingesetzt werden. Zudem könnten bei Anlage der Kautions durch den Vermieter Negativzinsen anfallen, so dass sich die Kautionssumme im Laufe der Jahre bis zur Rückzahlung vermindern könne.

Sofern er für sämtliche von ihm betriebene Einrichtungen eine Kautions hinterlegen müsse, sei dies nicht aus eigenen Mitteln leistbar, sondern nur über einen Kredit zu realisieren. Wenn ein Einrichtungsträger nicht in der Lage sei, aus eigenen Mitteln eine Barkautions zu stellen, sondern ein Darlehen dafür aufnehmen müsse, seien die damit anfallenden Zinsen im Entgelt zu berücksichtigen. Gleiches habe für die Kosten der Bankbürgschaft zu gelten.

Der Antragsteller beantragt

1.) Eine Festsetzung der Entgelte über das Angebot xxx in Höhe von:

a) Krippe	
Ganztagsplatz pro Monat	1.000,36 Euro
Teilzeitplatz pro Monat	698,57 Euro
Halbtagsplatz pro Monat	547,68 Euro
b) Kindergarten	
Ganztagsplatz pro Monat	612,79 Euro
Teilzeitplatz pro Monat	438,13 Euro
Halbtagtagplatz pro Monat	350,80 Euro
c) Hort	
Ganztagsplatz pro Monat	317,71 Euro
Teilzeitplatz pro Monat	257,85 Euro

für die Laufzeit vom 01.05.2020 bis zum 31.12.2021.

2.) Festzustellen, dass die Kosten für die Bankbürgschaft entgeltrelevant sind.

3.) Die Gebühren des Verfahrens sollen gegeneinander aufgehoben werden.

Die Antragsgegnerin beantragt,

1.) die Entgelte für die Kindertageseinrichtung xxx in Höhe von

a) Krippe	
Ganztagsplatz pro Monat	999,74 Euro
Teilzeitplatz pro Monat	697,96 Euro
Halbtagsplatz pro Monat	547,06 Euro
b) Kindergarten	
Ganztagsplatz pro Monat	612,40 Euro
Teilzeitplatz pro Monat	437,74 Euro
Halbtagsplatz pro Monat	350,41 Euro
c) Hort	
Ganztagsplatz pro Monat	317,31 Euro
Teilzeitplatz pro Monat	257,46 Euro

für die Laufzeit vom 01.05.2020 bis zum 31.12.2021 festzusetzen.

2.) Darüber hinaus wird beantragt, die Kosten für die Bankbürgschaft zurückzuweisen.

3.) Die Gebühren des Verfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen.

Die Antragsgegnerin trägt vor, dass Mietsicherheiten nicht im Entgelt zu berücksichtigen seien. Die Inanspruchnahme einer Bankbürgschaft mit den dafür anfallenden Gebühren sei nicht als wirtschaftlich und sparsam zu betrachten. Der Antragsteller könne sich anstelle einer Bankbürgschaft für eine Kautionsleistung entscheiden. Sie habe nicht dafür Sorge zu tragen, dass sich der Antragsteller seine Liquidität sichern könne.

Die Kautionsleistung verbleibe bei dem Mieter, es handele sich dabei um Anlagevermögen. Aus diesem Grund seien auch Kosten, die im Zusammenhang mit einer Mietsicherheit entstünden, nicht entgeltrelevant. Dies gelte auch für Zinsen, die anfielen, wenn ein Einrichtungsträger für die Kautionsleistung ein Darlehen aufnehme. Es komme dabei nicht darauf an, um welchen Betrag es letztlich gehe. Für die Berücksichtigung von Kosten für Mietsicherheiten gebe es keine gesetzliche Grundlage und sie sei aus betriebswirtschaftlichen Gründen abzulehnen.

An dem ursprünglich beantragten Laufzeitbeginn erst zum 1. Juli 2020 hat die Antragsgegnerin im Rahmen der Verhandlung nicht festgehalten.

Die Parteien lehnen einen Vergleich unter Hinweis auf die grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit ab.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien, deren Anlagen und die sonstigen eingereichten Unterlagen sowie auf die Niederschrift der Verhandlung vom 24. November 2020 verwiesen.

II. Begründung

Der Antrag des Antragstellers auf Festsetzung der Entgelte ist gemäß § 16 Abs. 3 KiföG M-V in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung i.V.m. § 78g Abs. 2

Satz 1 SGB VIII zulässig. Die Schiedsstelle ist nach § 16 Abs. 3 KiföG M-V a. F. i.V.m. § 78g SGB VIII zuständig. Nach § 78g Abs. 2 Satz 1 SGB VIII entscheidet die Schiedsstelle unverzüglich auf Antrag einer Partei über die Gegenstände, über die keine Einigung erzielt werden konnte, wenn eine Vereinbarung nach § 78b SGB VIII innerhalb von sechs Wochen nicht zustande kommt, nachdem eine Partei die andere schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat. Dies ist hier gegeben. Der Antragsteller hat die Antragsgegnerin am 16. März 2020 zu Verhandlungen aufgerufen. Er hat den Antrag an die Schiedsstelle am 29. April 2020 gestellt und somit nach Ablauf von sechs Wochen.

Der Antrag, festzustellen, dass die Kosten für die Bankbürgschaft entgeltrelevant sind, ist hingegen nicht zulässig. Es kann dahingestellt bleiben, ob Feststellungsanträge angesichts der Regelung in § 78g Abs. 2 Satz 1 SGB VIII, wonach die Schiedsstelle über die Gegenstände entscheidet, über die keine Einigung erreicht werden konnte, überhaupt zulässig sein können. In jedem Fall wäre ein Gestaltungsantrag vorrangig. Der Antragsteller konnte sein Anliegen mit einem Antrag auf Festsetzung des Entgelts verfolgen und hat dies auch getan.

Der Antrag ist, soweit er zulässig ist, in der Sache begründet. Die geltend gemachten Kosten der Bankbürgschaft stellen sich nicht als unwirtschaftlich dar. Ihre Berücksichtigung führt auch nicht zu einem unangemessen hohen Entgelt.

Nach § 78b SGB VIII sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. Die Entgelte müssen nach § 78c Abs. 2 SGB VIII leistungsgerecht sein. Ihre Grundlage sind die in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale. Die Entgelte müssen es dem Träger ermöglichen, bei sparsamer und wirtschaftlicher Arbeit eine bedarfsgerechte Leistung zu erbringen (Wiesner/Wiesner SGB VIII 2015 § 78c Rz. 12, ausführlich: Münder in: Münder/Meysen/Trenczek Frankfurter Kommentar zum SGB VIII 2019 § 78b Rz. 13 ff.). Ein irgendwie gearteter eigener Beitrag kann vom Leistungserbringer unter dieser Voraussetzung nicht erwartet werden (Gottlieb in LPK-SGB VIII 2016 § 78c Rz. 10). Den Einrichtungen soll nach den Regelungen der §§ 78a ff. SGB VIII ein „auskömmlicher“ Preis gewährleistet werden. Sie sollen dementsprechend ihre Leistung nicht unterhalb ihrer Gestehungskosten anbieten müssen (VG Greifswald 27.09.2011 – 2 B 857/11 Rz. 45). Dies folgt für den Bereich der Kindertageseinrichtungen bereits aus § 17 Abs. 2 KiföG M-V. Die Träger von Kindertageseinrichtungen *können* sich danach durch nicht refinanzierbare Eigenanteile an den Kosten ihrer Einrichtungen beteiligen. Eine entsprechende Verpflichtung besteht nicht.

Die Selbstkosten des Leistungserbringers sind nur insoweit als Untergrenze des zu vereinbarenden Entgelts anzusetzen, als sie den Geboten der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen (Gottlieb in LPK-SGB VIII 2016 § 78c Rz. 10; vgl. BVerwG 01.12.1998 – 5 C 29 29.97). Das Merkmal der Wirtschaftlichkeit bedeutet, dass die zu erbringende Leistung mit dem geringsten Mitteleinsatz bzw. mit dem vorhandenen Mitteleinsatz möglichst optimal erreicht werden muss (Münder in: Münder/Meysen/Trenczek Frankfurter Kommentar zum SGB VIII 2019 § 78b Rz. 14). Das Kriterium der Sparsamkeit soll die Anerkennung unnötiger Kosten verhindern und zwingt dazu, unter geeigneten Mitteln eine Auswahl nach dem Gesichtspunkt der Kostengünstigkeit vorzunehmen (Wiesner/Wiesner SGB VIII 2015 § 78b Rz. 23). Anforderungen, die über die Kriterien für die Wirtschaftlichkeit hinausgehen, werden durch den Begriff der Sparsamkeit nicht begründet. Beurteilungsmaßstab für die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

ist dabei primär die jeweilige Einrichtung in Bezug auf das Verhältnis zwischen Konzeption und Kostenstruktur. Diesbezüglich hat der Kostenträger das Recht, die Wirtschaftsführung auf Einsparmöglichkeiten zu prüfen und gegebenenfalls Ausgabenposten zu beanstanden, die offensichtlich vermeidbar sind, wie etwa hohe Mietkosten, die er durch einen Wechsel der Räume ohne Abstriche an seiner selbst gewählten Konzeption reduzieren kann, übertarifliche Bezahlung des Personals ohne besondere Begründung oder Einsatz von überqualifizierten Personal mit entsprechender Mehrbelastung (VG Greifswald, Beschluss vom 27. September 2011, AZ: 2 B 857/11, S. 9). Derartige offensichtlich vermeidbare überhöhte Ausgabenposten liegen hinsichtlich der Gebühren für die Bankbürgschaft nicht vor. Die Inanspruchnahme der Bürgschaft mit den anfallenden Gebühren ist nicht als unwirtschaftlich zu betrachten.

Die Leistung einer Mietsicherheit ist unabdingbare Voraussetzung für den Betrieb der Einrichtung jedenfalls in den vom xxx angemieteten Räumlichkeiten. Die Verpflichtung ergibt sich aus dem zwischen dem Antragsteller und xxx abgeschlossenen Mietvertrag. Die betreffende Klausel im Mietvertrag ist auch nicht als unwirksam zu betrachten, da der Vermieter xxx berechtigt ist, sich durch eine von dem Mieter zu leistende Mietsicherheit etwa für den Fall abzusichern, dass es zu Mietausfällen kommt oder die Räumlichkeiten bei Beendigung des Mietverhältnisses in schadhaftem Zustand übergeben werden. Anhaltspunkte dafür, dass es vergleichbar geeignete Räumlichkeiten für den Betrieb der Einrichtung gibt, die ohne Mietsicherheit angemietet werden können, sind nicht ersichtlich.

Für die zu leistende Mietsicherheit stehen dem Antragsteller die Hinterlegung einer Mietkaution oder der Nachweis einer Bürgschaft zur Auswahl. Wird eine Kautions hinterlegt, sind die betreffenden finanziellen Mittel für die gesamte Mietdauer gebunden. Sie können somit während dieser Zeit nicht für soziale Zwecke eingesetzt werden. Die Bindung der Mittel kann sich zudem auf die Liquidität des Antragstellers auswirken. Die Aufrechterhaltung der Fähigkeit, Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, ist von Bedeutung für eine zuverlässige Leistungserbringung. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass auch das Hinterlegen einer Mietkaution mit finanziellen Einbußen verbunden wäre. Die Kautions ist von dem Vermieter anzulegen, mit einem Zuwachs durch eine günstige Verzinsung kann jedoch aktuell nicht gerechnet werden. Selbst wenn der Antragsteller als Mieter bei anfallenden Negativzinsen von dem Vermieter bei Beendigung des Mietverhältnisses die Rückzahlung der vollen Kautionssumme verlangen kann, wirkt sich der im Laufe der Jahre zu erwartende Wertverlust negativ aus. Sofern für die Hinterlegung der Mietkaution ein Darlehen in Anspruch genommen wird, fallen hierfür Kosten an. Im Vergleich ist es aus Sicht der Schiedsstelle nicht unwirtschaftlich, jährlich drei Prozent der Kautionssumme und damit für die streitgegenständliche Einrichtung einen Betrag von 1.481,85 Euro als Gebühr für eine Bankbürgschaft aufzuwenden.

Die Antragsgegnerin trägt zutreffend vor, dass bei Hinterlegung einer Barkautions die Kautionssumme bei dem Einrichtungsträger als Mieter verbleibt. Der Antragsteller fordert allerdings nicht die Berücksichtigung einer Kautionssumme im Entgelt, sondern die Berücksichtigung der ihm im Zusammenhang mit der zu leistenden Mietsicherheit entstehenden Kosten. Warum dies ausgeschlossen sein soll, weil eine eventuelle Kautionssumme selbst nicht in die Kalkulation des Entgelts einbezogen würde, erschließt sich nicht. Die Ausgaben wendet der Antragsteller für den Betrieb der Einrichtung auf. Da die Träger von Kindertageseinrichtungen nicht verpflichtet sind, sich durch nicht refinanzierbare Eigenanteile an den Kosten ihrer Einrichtungen zu beteiligen, sind die betreffenden Ausgaben aus Sicht der Schiedsstelle auch entgeltrelevant.

Dem von beiden Parteien übereinstimmend beantragten Laufzeitbeginn zum 1. Mai 2020 stehen keine rechtlichen Bedenken entgegen. Der Zeitpunkt liegt nach Antragstellung bei der Schiedsstelle am 29. April 2020.

Es erscheint verhältnismäßig, die Gebühr des Verfahrens den Parteien jeweils zur Hälfte aufzuerlegen. Die Parteien haben sich ganz überwiegend geeinigt. Demgegenüber ist der letztlich streitig gebliebene Betrag für die Kosten der Bankbürgschaft minimal.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die vorliegende Entscheidung der Schiedsstelle ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben, ohne dass es der vorherigen Durchführung eines Vorverfahrens bedarf, § 78g Abs. 2 Satz 2, 4 SGB VIII. Die Klage ist schriftlich, auf dem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht xxx innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu erheben. Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle, § 78g Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.

Rostock, 02. Januar 2021

Prof. Dr. Britta Tammen
Vorsitzende der Schiedsstelle
nach § 78g SGB VIII M-V